

**Tätigkeitsbericht
zur Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die Prüfungseinrichtung beim Sparkassenverband
Baden-Württemberg für das Prüfungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Nach § 36a Absatz 2 des Sparkassengesetzes (SpG) führt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg die Prüfungen bei den Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Standards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands (SVBW) durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Die Abschlussprüfungen der Prüfungseinrichtung des SVBW gelten auch als gesetzliche Abschlussprüfungen gem. § 340k Absatz 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Prüfungseinrichtung des SVBW untersteht der Aufsicht des Innenministeriums gem. § 36b Absatz 1 SpG. Innerhalb der Abteilung 2 (Verfassung, Kommunales, Recht, Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa) ist sie beim Referat 24 (Sparkassenwesen, Rechtsetzung, Verwaltungsrecht) angesiedelt.

2. Durchführung der Aufsicht

Nach § 36b Absatz 2 Satz 1 SpG überwacht das Innenministerium gegenüber der Prüfungseinrichtung die Einhaltung der sich aus § 36a Absatz 2 SpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungseinrichtung nach § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet, die zuletzt im Jahr 2022 erfolgte. Das Innenministerium ist hierzu die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.



Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Im Berichtszeitraum hat das Innenministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

2.1 Aufsichtsgespräche mit der Prüfungseinrichtung 2025

Im Jahr 2025 fanden insgesamt fünf Aufsichtsgespräche mit der Leitung der Prüfungseinrichtung statt: am 24. März, 24. April, 10. Juni, 15. September und 4. November 2025. Hinzu kamen regelmäßige telefonische Gespräche und der Austausch per E-Mail. Der Prüfungseinrichtung war - wie bereits in den Vorjahren und wie z.T. auch in anderen Verbandsgebieten - eine fristgerechte Prüfung aller Jahresabschlüsse bis zum 31. Mai des Folgejahres auch für das Geschäftsjahr 2024 aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Da sich die Lage am umkämpften Konkurrenzmarkt um fachlich geeignete Mitarbeiter gegenüber vergangener Jahre etwas entschärft hat, darf aber erwartet werden, dass mit erhöhten personellen Kapazitäten spätestens die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2027 wieder fristgerecht bis zum 31. Mai 2028 geprüft werden können. Unterstützend wurde der Prüfungsstelle mit einer Verlängerung der entsprechenden Regelung im Prüfungserlass (Änderungs-VwV vom 8. Juli 2025) die Möglichkeit eingeräumt, Prüfungsleistungen, die das Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft betreffen, für weitere zwei Geschäftsjahre (2026 und 2027) teilweise an externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu vergeben. Spätestens im Jahr 2028 kann die Prüfungsstelle nach ihrer Kapazitätsplanung diese Prüfungen wieder vollständig mit dem eigenen Personal durchführen. Die externe Vergabe von Prüfungsleistungen ist auf das Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft nach § 89 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) beschränkt und wurde der Prüfungseinrichtung durch das Innenministerium mit Bescheid vom 7. März 2023 zugestanden. Eine entsprechende Empfehlung war auch vom Prüfer für Qualitätskontrolle gem. § 57h WPO im Rahmen der Peer-Review ausgesprochen worden, damit die Prüfungseinrichtung möglichst bald die in § 340k Absatz 1 Satz 2 HGB vorgegebene Frist wieder einhalten kann.

Wie bisher wird das Innenministerium auch künftig die Prüfungseinrichtung bei der Suche und Umsetzung von Lösungen eng begleiten. Nach Einschätzung des Innenministeriums war eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Prüfung der Sparkassen unter Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Qualität, abgesehen von den genannten Kapazitätsproblemen, im abgelaufenen



Jahr 2025 jederzeit gewährleistet. Die Prüfungseinrichtung hat das Innenministerium über ihre Personalbedarfsplanung, den Verzug bei den Prüfungen und die Terminüberschreitungen stets zeitnah und umfassend unterjährig unterrichtet.

Im Rahmen der Gespräche verschaffte sich die Rechtsaufsicht zudem kontinuierlich einen Eindruck von der Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung und deren Leitung.

In den unterjährig geführten Gesprächen wurde sowohl die wirtschaftliche Situation einzelner Sparkassen als auch der Umgang der Prüfungseinrichtung mit etwaigen Problemstellungen intensiv erörtert. Grund zur Beanstandung gab es aus Sicht des Innenministeriums nicht.

Am 1. Dezember 2025 fand der regelmäßige jährliche Austausch zwischen der Prüfungseinrichtung, dem Innenministerium und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen statt.

2.2 Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Unabhängig von der gesetzlich erforderlichen Bestätigung des zuständigen Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde nach § 30 Absatz 3 SpG begleitete das Innenministerium im Berichtszeitraum die Prüfungseinrichtung wie in jedem Jahr zu den Schlussbesprechungen einzelner Sparkassen über den Jahresabschluss für das Jahr 2024. Das Innenministerium nahm zu diesem Zweck an den Schlussbesprechungen in den Verwaltungsratssitzungen der Kreissparkasse Heilbronn und der Sparkasse Heidelberg teil. Hinweise auf etwaige Mängel der Arbeit der Prüfungseinrichtung ergaben sich hierbei nicht.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Innenministerium kann nach § 36b Absatz 3 SpG Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.



Dem Innenministerium wurden im abgelaufenen Jahr 2025 keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

4.1 Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Innenministerium hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken vom 14. bis 16. Mai 2025 und vom 12. bis 14. November 2025 mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer sowie den zuständigen Bundesministerien u.a. über die aktuelle Situation der Prüfungseinrichtungen auch in den übrigen Sparkassen- und Giroverbänden ausgetauscht.

4.2 Gespräche mit der Bankenaufsicht

Das Innenministerium hat am 24. April 2025 und am 24. November 2025 an den Fachgesprächen der Prüfungseinrichtung mit der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) teilgenommen. Gegenstand der Erörterungen waren neben sparkassenrechtlichen und fachaufsichtsrechtlichen Fragen die Diskussion der wirtschaftlichen Situation einzelner Sparkassen sowie Feststellungen der Bankenfachaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen.

5. Novellierung der Sparkassengeschäftsverordnung Baden-Württemberg

Die neue Sparkassengeschäftsverordnung (SpGVO), eine Verordnung des Innenministeriums über bestimmte Geschäfte der Sparkassen, ist im Mai 2025 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisherige Sparkassengeschäftsverordnung aus dem Jahr 1992 außer Kraft getreten. Die neue Sparkassengeschäftsverordnung wurde inhaltlich an die heutigen Begebenheiten am Kapitalmarkt angepasst, insbesondere soll den Sparkassen mehr Freiraum für Investments im Bereich nachhaltiger Energieerzeugung und -versorgung gestattet werden. Die Institute sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, einen noch größeren Beitrag für Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels leisten zu können.